

DE _____

Zählpunktbezeichnung

_____ Kundenummer

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nach dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2021) für den Anschluss einer Anlage nach dem EEG 2021 (NAV-EEG 2021)

zwischen



HRA 12234

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Und

Name, Vorname/Firma

ggf. HRA oder HRB

ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung

Flur

Flurstücknummer

(nachfolgend Anlagenbetreiber genannt)

Datenblatt

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Verknüpfungspunkt <input type="checkbox"/> Technische Änderung <input type="checkbox"/> Vertragliche Änderung
Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse: (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Ort des Verknüpfungspunktes	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer)
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Anlagenbetreiber. Grundstückseigentümer ist: (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.)

	<i>(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Verknüpfungspunktes ist vorzulegen)</i>
Übergabepunkt/Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Hersteller der Anlage	
Anlagentyp	
Errichter der Anlage	Name, Firma (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Wirkleistung	kW
Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes	
Art des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> Drehstrom 400 V <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V
Schaltstelle mit Trennfunktion	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Frequenz	50 Hz
Technische Vorgaben	<p>Die nachfolgenden technischen Vorgaben des § 9 EEG 2021 sind vom Anlagenbetreiber einzuhalten und zum Nachweis dessen von diesem die nachfolgenden Angaben zu machen:</p> <p><u>A. PV-Anlage</u></p> <p>1. Anlagen mit einer Leistung ≤ 25 kW</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage besitzt technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung bei Netzüberlastung</p> <p><input type="checkbox"/> die maximale Wirkleistungseinspeisung ist auf 70 % der installierten Leistung begrenzt</p> <p>2. Anlagen mit einer Leistung > 25 kW und ≤ 100 kW</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage besitzt technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung bei Netzüberlastung</p> <p><u>B. Sonstige EEG-Anlage (nicht PV) mit einer Leistung > 100 kW</u></p> <p><input type="checkbox"/> Anlage besitzt technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der Ist-Einspeisung</p>
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> fachkundiger Dritter
Vertragsbeginn	
Entgelt für den Netzanschluss	<input type="checkbox"/> Neuerstellung : EURO <input type="checkbox"/> Technische Änderung: EURO <input type="checkbox"/> wurde bereits bezahlt
Verschiebungsfaktor	$\cos \varphi \geq 0,9$ induktiv

Vorbemerkung

Der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt) basiert auf dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG 2021) sowie dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz = EnWG), jeweils in der gültigen Fassung. Der Abschluss dieses Vertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Vertrag genannt) ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers (vgl. Einzelbegründung zu § 4 Abs. 1 EEG 2009, BT-DrS 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11. 6. 2003 - VIII ZR 160/02) besonders sinnvoll, um damit die Rechte und Pflichten des Anlagen- sowie des Netzbetreibers (nachfolgend nur Vertragsparteien genannt) zueinander zu regeln, soweit das EEG 2014 nicht bereits hierzu Regelungen trifft. Damit dient dieser Vertrag - in Ergänzung zum EEG 2021 - im Interesse beider Vertragsparteien der Regelung der Einzelheiten des Anschlusses der EEG-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Anlage genannt) an das Netz des Netzbetreibers am Verknüpfungspunkt und der Nutzung des Verknüpfungspunktes durch den Anlagenbetreiber zur Einspeisung der von ihm in seiner EEG-Anlage erzeugten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien in das Netz des Netzbetreibers, und damit im Bewusstsein beider Vertragsparteien zur Konkretisierung deren Pflichten und Rechte im Rahmen des EEG 2021, ohne zu Lasten einer der Vertragsparteien vom EEG 2021 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG 2021 erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers:

www.ffew.de

1. Vertragsgegenstand und Anlagenbetreiber

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich
 - a) der Errichtung, der Änderung und des Betriebs der im Datenblatt benannten Anlage,
 - b) des Anschlusses dieser Anlage an das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend nur Netz genannt) an dem im Datenblatt benannten Netzanschluss (Verknüpfungspunkt) und dessen Nutzung,
 - c) der Einspeisung von elektrischer Energie (nachfolgend nur Strom genannt) aus dieser Anlage in das Netz des Netzbetreibers, sowie
 - d) der Abnahme, Übertragung und Verteilung des vom Anlagenbetreiber nach dem EEG in seiner Anlage erzeugten Stroms, es sein denn, der Anlagenbetreiber leitet diesen Strom nicht durch das Netz des Netzbetreibers.
- 1.2 Die technische Beschreibung der Anlage und der Schaltplan sind dokumentiert.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Erstellung eines Netzanschlusses (Netzanschlussvertrag) und/oder die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes zum Bezug für Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Vergütung für die Einspeisung von Strom in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird die im Datenblatt bezeichnete Anlage unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, sofern der Anlagenbetreiber keinen anderen Netzverknüpfungspunkt wählt.
- 1.5 Der Netzbetreiber kann den Anschluss der Anlage an sein Netz ablehnen, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist oder ihm der Netzanschluss aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 1.6 Anlagenbetreiber oder Anlagenbetreiberin (nachfolgend nur Anlagenbetreiber genannt) im Sinne des vorliegenden Vertrages ist, wer unabhängig vom Ei-

gentum die EEG-Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas auf eigene Rechnung nutzt und insofern auch die Kosten sowie das wirtschaftliche Risiko der Anlage trägt.

2. Herstellung des Verknüpfungspunktes

- 2.1 Der Anschluss der Anlage an das Netz durch die Herstellung des Verknüpfungspunktes erfolgt - abgesehen von Ziffer 2.2 - durch den Netzbetreiber.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber, unter Beachtung von § 49 EnWG, auf eigene Kosten den Verknüpfungspunkt durch einen Dritten herstellen lassen, wenn dieser fachkundig ist. Über die Herstellung ist ein Herstellungsprotokoll zu erstellen und dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Herstellung auszuhändigen.

Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an diesen die Fachkunde des Dritten rechtzeitig vor der Ausführung der Herstellung des Verknüpfungspunktes, spätestens aber vor dem Anschluss der Anlage an das Netz, nachzuweisen.

Wird der Netzanschluss auf Verlangen des Anlagenbetreibers von einem Dritten ausgeführt, hat der Netzbetreiber das Recht, bei der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes jeweils spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.

3. Kosten des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber

- 3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung die Erstattung der notwendigen Kosten verlangen, sofern nicht der Netzbetreiber der Anlage einen anderen als den vom Anlagenbetreiber gewünschten Verknüpfungspunkt zuweist und dadurch Mehrkosten entstehen, die dann der Netzbetreiber zu tragen hat. Bezüglich der für die Herstellung und Inbetriebsetzung des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber vor der Herstellung des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang sowie die Ausführung des Anschlusses und die insoweit anfallenden Kosten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für den Anschluss seiner Anlage an den Verknüpfungspunkt und dessen Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.
- 3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers oder der zwischen den Parteien insofern gesondert getroffenen Vereinbarung zu vergüten.
- 3.3 Wird der Verknüpfungspunkt nach der Wahl des Anlagenbetreibers von einem Dritten hergestellt, so hat ausschließlich der Anlagenbetreiber sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.
- 3.4 Für die Netzverträglichkeitsprüfung und/oder sonstige Auskünfte nach § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2017 oder § 13 Abs. 2 EEG 2017 ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anlagenbetreiber diesbezügliche Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers oder gemäß der von den Parteien diesbezüglich anderweitig getroffenen Vereinbarung in Rechnung zu stellen, die der Billigkeit entsprechen müssen. Diese sind vom Anlagenbetreiber innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Frist zum Ausgleich zu bringen, jedoch nicht früher als 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Sind im Preisblatt keine Preise für vom Netzbetreiber erbrachte Leistungen (z. B. Netzverträglichkeitsprüfung und Auskunft) enthalten, kann der Netzbetreiber das Entgelt berechnen, das der Billigkeit entspricht.

4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage

- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist - sofern sie nicht durch den Netzbetreiber selbst vorgenommen wird - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers

- durchzuführen und in einem Inbetriebnahmeprotokoll zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber und dem Installationsunternehmen unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme spätestens 7 Werktage vorher in Textform (Eingang beim Netzbetreiber) zu informieren.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor deren Ausführung dessen Zustimmung dazu einzuholen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist aufgrund § 9 EEG 2017 sowie §§ 19, 49 EnWG berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bereits bestehenden Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Letztverbraucher im Netz des Netzbetreibers erforderlich ist. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen. Kommt der Anlagenbetreiber der berechtigten Aufforderung des Netzbetreibers nicht fristgemäß nach, gilt § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017.
- 4.4 Bei Mängeln an der Anlage des Anlagenbetreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, die nicht unter Ziffer 4.3 fallen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Anlagenbetreibers vom Netz zu trennen, wenn er den Anlagenbetreiber vorher unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen in Textform zur Beseitigung von Mängeln aufgefordert hat. Einer Fristsetzung bedarf es vor der Trennung der Anlage vom Netz nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr von Schädigungen des Netzes.
- 4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich, insbesondere dass diese den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen, und trägt die damit verbundenen Kosten und Beweislast.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anlagenbetreiber für eingespeiste Blindarbeit ein Entgelt zu berechnen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers, wenn vom Anlagenbetreiber der im Datenblatt angegebene Verschiebungsfaktor nicht eingehalten wird.
- 5. Technische Vorgaben des Netzbetreibers**
- 5.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritte zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.
- 5.2 Die nach Ziffer 5.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten und unterhält diese auf eigene Kosten in einwandfreier und störungsfreier Funktion während der Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist.
- 5.3 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-Normen) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen" und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage dieser Änderung anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.
- 6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht**
- 6.1 Die Mess- und eventuelle Steuereinrichtungen werden vom Netzbetreiber in die Anlage des Anlagenbetreibers auf dessen Kosten eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber gemäß Ziffer 6.4 die Installation der Mess- und Steuereinrichtungen und/oder die Messung auf seine Kosten von einem fachkundigen Dritten vornehmen lässt.
- 6.2 Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und die entsprechenden Plätze für die Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen und sonstigen Vorgaben des Netzbetreibers hierzu, sowie gemäß der sonstigen, einzuhaltenden technischen Vorgaben, insbesondere nach DIN-Vorschriften, kostenfrei und für die Zeit, während die Anlage an das Netz angeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vom Netzbetreiber in die Anlage eingebaute und in seinem Eigentum stehende Mess- und Steuereinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Der Netzbetreiber hat den Verlust sowie Beschädigungen und Störungen solcher Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, nachdem der Anlagenbetreiber solche erkannt oder von solchen Kenntnis erlangt hat.
- 6.4 Abweichend von Ziffer 6.1 kann der Anlagenbetreiber auf der Grundlage und nach den Vorgaben des MsbG Mess- und Steuereinrichtungen auch auf eigene Kosten durch einen fachkundigen Dritten einbauen und betreiben lassen. Die Messeinrichtungen müssen auch in diesem Fall den eichrechtlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen. Der fachkundige Dritte hat mit dem Netzbetreiber einen Messstellenrahmenvertrag mit dem Inhalt gemäß § 10 MsbG abzuschließen. Die Fachkunde des Dritten ist dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen vor dem Beginn der Messung nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gleichzeitig auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen und Messungen vorzunehmen.
- 6.5 Gemessen wird die nach dem EEG veräußerte elektrische Arbeit anhand der vom Netzbetreiber (Ziffer 6.1) oder einem fachkundigen Dritten (Ziffer 6.4) eingebauten Messeinrichtungen. Erfolgt die Messung durch einen fachkundigen Dritten, sind für die Übermittlung der dabei ermittelten Daten die vom Netzbetreiber hierzu vorgegebenen Datenformate zu verwenden.
- 6.6 Die Kosten der Messung hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
- 6.7 Bei Anlagen mit Ist-Einspeisung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über eine Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat hierfür einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose und DSL-Anschluss) und einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen.
- 6.8 Bei Anlagen ohne Ist-Einspeisung erfolgt die Ablesung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst oder denjenigen Fachkundigen, der im Auftrag des Anlagenbetreibers die Messeinrichtungen eingebaut hat und betreibt.
- 6.9 Der Anlagenbetreiber oder der Netzbetreiber kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des MessEG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des MessEG verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des MessEG bleiben unberührt. Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

6.10 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen, in der Ermittlung der eingespeisten Energie oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber nachzuentrichten. Kann die Größe des Fehlers nicht festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die Energie, für die ein Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.11 Der Anlagenbetreiber hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

6.12 Werden die Mess- und Steuereinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut und betrieben, einschließlich der Messung, zahlt der Anlagenbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Messung und die Übertragung der Daten der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Im Fall von § 9 EEG 2017 hat der Anlagenbetreiber auch sämtliche Kosten für die Einhaltung der dort gemachten gesetzlichen Vorgaben zu tragen.

7. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers

Datenschutz

„Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): **Verantwortlicher:** Fürstlich Fugger von Glött'sche E-Werks GmbH & Co. KG, Marktplatz 4, 87757 Kirchheim, Tel.: 08266/86100, E-Mail: info@ffew.de, **Datenschutzbeauftragter, c/o:** Marktplatz 4, 87757 Kirchheim, Tel.: 08266/86100, E-Mail: info@ffew.de Die vollständige Datenschutzerklärung „Kunde“ kann unter www.ffew.de eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am vorgenannten Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u.a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.“

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber unverzüglich in Textform über alle vertragswesentlichen Tatsachen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn er

- a) Beschädigungen des Verknüpfungspunktes, Schäden an der Anschluss-sicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Eigenerzeugungsanlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

In besonders dringenden Fällen hat der Anlagenbetreiber die Meldung an den Netzbetreiber vorab mündlich vorzunehmen.

8. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

8.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

8.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

8.3 Der Netzbetreiber kann in den Fällen von § 27 NAV diesen Vertrag kündigen.

9. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

9.1 Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die §§ 5 – 9, 12, 13 Abs. 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 27 der NAV in entsprechender Anwendung, wobei Regelungen des EEG, des Einspeisevertrages und dieses Vertrages in der genannten Reihenfolge vorgehen.

9.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen, womit diese dann Vertragsbestandteil werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....
Anlagenbetreiber	Netzbetreiber

Stand: März 2017